

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der  
Ortsgemeinde Kuhnhöfen

vom  
**24.06.2020**



Der Ortsgemeinderat Kuhnhöfen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

- I. Einzelgrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Mehrfachgrabstätten
- IV. Urnengrabstätten
- V. Wiesengrabstätten
- VI. Gemischte Wiesengrabstätten
- VII. Urnenwiesengrabstätten
- VIII. Anonymes Urnengräberfeld
- IX. Ausheben und Schließen der Grabstätten
- X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- XI. Benutzung der Leichenhalle
- XII. Bestattung von Ortsfremden

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gebührenschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.11.2001 einschließlich aller Änderungen und Anlagen außer Kraft.

Kuhnhöfen, den 24.06.2020

(Siegel)

---

Gerhard Hehl  
Ortsbürgermeister

**Anlage  
zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Kuhnhöfen vom 24.06.2020**

**I. Einzelgrabstätten**

für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,00 Euro
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	150,00 Euro

**II. Gemischte Grabstätten**

für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	150,00 Euro
--	-------------

**III. Mehrfachgrabstätten**

a) für eine Doppelgrabstätte	300,00 Euro
b) für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	150,00 Euro

**IV. Urnengrabstätten**

je Urne	150,00 Euro
---------	-------------

**V. Wiesengrabstätten**

Überlassung einer Wiesengrabstätte	400,00 Euro
------------------------------------	-------------

**VI. Gemischte Wiesengrabstätten**

für die zusätzliche Beisetzung einer Asche	150,00 Euro
--	-------------

**VII. Urnenwiesengrabstätten**

je Urne	150,00 Euro
---------	-------------

**VIII. Anonymes Urnengräberfeld**

Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung je Urne	150,00 Euro
--	-------------

**IX. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

**X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**XI. Benutzung der Leichenhalle**

vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung (Sarg)	50,00 Euro
vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung (Urne)	50,00 Euro

**XII. Bestattung von Ortsfremden**

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeindeverwaltung Kuhnhöfen kann die Bestattung im Einvernehmen mit der Ortsgemeindeverwaltung Arnshöfen zulassen. Die o. g. Gebühren erhöhen sich um 100 %.